

Bericht und Antrag der Staatspolitischen Kommission

vom 23. Januar 2008 an den Landrat

zur Aufsichtsbeschwerde von Rechtsanwalt Walter A. Stöckli vom 18. Juni 2007 gegen das Obergericht des Kantons Uri, Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte

A Sachverhalt

Rechtsanwalt Walter A. Stöckli ist amtlicher Verteidiger im Strafverfahren LGS 04 70. Die seiner Klientin vorgeworfene Straftat wurde im Jahr 2000 begangen. Das Verfahren ist seit November 2004 beim Landgericht Uri (Strafrechtliche Abteilung) hängig. Sowohl Landgerichtspräsidentin Agnes H. Planzer Stüssi als auch Landgerichtsvizepräsident Karl Stadler befinden sich im fraglichen Strafverfahren im Ausstand. Im September 2006 kündigte Georg Simmen, der für dieses Strafverfahren als Landgerichtsschreiber eingesetzt war.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 an die Landgerichtspräsidentin hielt das Obergericht, Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte (im Folgenden Aufsichtskommission) im Zusammenhang mit der Kündigung von Landgerichtsschreiber Georg Simmen fest, das Strafverfahren LGS 04 70 sei seit beinahe zwei Jahren beim Landgericht Uri hängig und es sei noch kein Hauptverfahren durchgeführt worden. Gleichzeitig wurde ausgeführt, dass die Verzögerung der Strategie des Verteidigers Rechtsanwalt Walter A. Stöckli zuzurechnen sei, der verschiedene Nebenverfahren betreffend Ausstand und Unfähigkeit des zur Mitwirkung vorgesehenen Landgerichtsschreibers eingeleitet habe. Gemäss Aufsichtskommission dürfe die Strategie des Verteidigers auf zwei Grundüberlegungen beruhen: So dürfe das Strafverfahren im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Gerichte am 11. März 2007 einen geeigneten Aufhänger bilden, um in einzelnen Medien darzulegen, dass die Urner Justiz nicht im Stande sei, ein komplexeres (Straf-)Verfahren innert nützlicher Frist durchzuführen. Eine (übermässig) lange Verfahrensdauer solle zudem zu einer Strafmilderung führen, weil seit der Tat alsdann verhältnismässig lange Zeit verstrichen sein werde. Um dem Verteidiger die Grundlage betreffend Gang an die Medien zu entziehen, sollte die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Uri bis zu den Richterwahlen am 11. März 2007 entweder durchgeführt sein oder dannzumal kurz bevorstehen. Zudem wies die Aufsichtskommission auf die Möglichkeit hin, dem eingesetzten Verteidiger das Mandat zu entziehen.

Am 18. Juni 2007 reichte Rechtsanwalt Walter A. Stöckli beim Landrat des Kantons Uri eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Obergericht Uri, Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und Rechtsanwälte, ein „betr. unstatthafte Einmischung in ein laufendes Strafverfahren usw.“ und beantragte, gegenüber den Beschwerdegegnern seien die gebotenen Massnahmen zu treffen. Zur Begründung führte er aus, es sei völlig intolerabel, dass die Aufsichtskommission hinterrücks unbefugt versuchte, dass einer des Doppelmordes angeklagten Person der von ihr gewählte Pflichtverteidiger entzogen werde, falls die Hauptverhandlung bis zum Zeitpunkt der Gerichtswahlen nicht durchgeführt werden sollte. Wenn die Obergerichter um ihre Wiederwahl fürchteten, gebe ihnen das nicht das Recht, amtsmissbräuchlich unter Missachtung aller Regeln eines rechtsstaatlichen Verfahrens solche Schritte zu unternehmen.

Die Aufsichtsbeschwerde wurde der Staatspolitischen Kommission zur Bearbeitung überwiesen. Diese führte den Rechtsschriftenwechsel durch und lud auch das Landgericht Uri zur Stellungnahme ein.

In der Stellungnahme vom 16. Juli 2007 beantragte die Aufsichtskommission, der Aufsichtsbeschwerde sei keine Folge zu geben, eventualiter sei der Präsident der Aufsichtskommission (Obergerichtspräsident Rolf Dittli) vom Amtsgeheimnis zu entbinden.

Gestützt darauf beantragte Rechtsanwalt Walter A. Stöckli in seiner Duplik vom 13. August 2007, das Eventualbegehren sei gutzuheissen und es sei ein Hearing durchzuführen.

In der Duplik vom 12. September 2007 hielt die Aufsichtskommission an den gestellten Anträgen und den Ausführungen gemäss Stellungnahme vom 16. Juli 2007 fest.

Das Landgericht Uri nahm am 23. August 2007 zum Aufsichtsbeschwerdeverfahren Stellung.

Mit Urteil vom 16. Januar 2008 hat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts ein Ausstandsgesuch gegen Obergerichtspräsident Rolf Dittli als Richter im fraglichen Strafverfahren gutgeheissen. Das Bundesgericht bejaht den Anschein der Voreingenommenheit und damit die Ausstandspflicht des Obergerichtspräsidenten, insbesondere weil er sich als Aufsichtsorgan im Schreiben vom 19. Oktober 2006 zur Verteidigung im Strafverfahren vorgängig in einer Weise geäussert habe, die seine Mitwirkung als Strafrichter ausschliesse.

B Erwägungen

1. Eintreten

Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.245). Danach kann jede Person Tatsachen, die es aus öffentlichem Interesse gebieten, dass gegen eine Behörde von Amtes wegen eingeschritten wird, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Der Anzeiger hat nicht die Rechte eines Beteiligten. Er hat jedoch Anspruch darauf, dass ihm die Art der Erledigung mitgeteilt wird, sofern die Anzeige nicht haltlos oder mutwillig ist. Ist die Aufsichtsbeschwerde begründet, ergreift die Aufsichtsinstanz die erforderlichen Massnahmen (Art. 84 VRPV). Die Aufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf, der an keine Frist gebunden ist (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, S. 393 ff).

Nach Artikel 87 der Verfassung des Kantons Uri (KV; RB 1.1101) übt der Landrat die Oberaufsicht über alle Behörden aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Auch die richterlichen Behörden unterstehen der Oberaufsicht des Landrats (Art. 102 Abs. 2 KV).

Im vorliegenden Verfahren hat ein Schreiben der Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte die Anzeige von Rechtsanwalt Walter A. Stöckli ausgelöst. Die aus Mitgliedern des Obergerichts gewählte Aufsichtskommission übt für das Obergericht die Fachaufsicht aus über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte (Art. 57 des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden [Gerichtsorganisationsgesetz; GOG]; RB 2.3221). Die Aufsichtskommission selber ist zwar keine richterliche Behörde. Gestützt auf seine Oberaufsicht (Art. 87 KV) ist der Landrat jedoch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Gemäss Artikel 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri (GO; RB 2.3121) beaufsichtigt die Staatspolitische Kommission den Geschäftsgang der Gerichte (Bst. c), prüft u. a. auch den Rechenschaftsbericht des Obergerichts über die Rechtspflege im Kanton Uri (Bst. d) und bearbeitet weitere Geschäfte, die mit der allgemeinen Oberaufsicht des Landrats zusammenhängen (Bst. e). Gestützt auf diese Bestimmung wurde die Staatspolitische Kommission für die Durchführung des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens eingesetzt.

Nach Artikel 22 GO haben Kommissionen die ihnen überwiesenen Geschäfte so vorzubereiten, dass der Landrat auf Grund ihrer mündlichen und schriftlichen Berichterstattung die Geschäfte sachgerecht entscheiden kann. Hiermit stellt deshalb die Staatspolitische Kommis-

sion als eingesetzte und zuständige landrätliche Kommission dem Landrat Bericht und Antrag im Aufsichtsbeschwerdeverfahren.

Rechtsanwalt Walter A. Stöckli hat die Aufsichtsbeschwerde am 18. Juni 2007 eingereicht. Wie bereits ausgeführt, ist der Landrat die zuständige Aufsichtsbehörde und die Anzeige ist an keine Frist gebunden. Auf die Aufsichtsbeschwerde ist somit einzutreten.

2. Akten, Hearing und Amtsgeheimnis

Sowohl Beschwerdegegner wie Beschwerdeführer beantragen ein Hearing mit dem Obergerichtspräsidenten, Präsident der Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte. Hierzu wäre Obergerichtspräsident Rolf Dittli vom Amtsgeheimnis zu entbinden. Dies müsste durch das Kollegium der Obergerichtspräsidenten und -richter erfolgen (Art. 11 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Landrat [Landratsverordnung; LRV; RB 2.311]). Der Sachverhalt ergibt sich jedoch aus den Akten. Das beantragte Hearing ist deshalb nicht erforderlich. Die Frage der Entbindung vom Amtsgeheimnis des Obergerichtspräsidenten wird somit gegenstandslos.

3. Umfang des Aufsichtsrechts durch den Landrat im Allgemeinen

Es ist unbestritten, dass im Bund und in den Kantonen das Parlament die Oberaufsicht über die Gerichtsbarkeit, insbesondere auch über die obersten Gerichte hat. Die Aufsicht ist neben der Gesetzgebung eine der Hauptaufgaben von Parlamenten, sie gehört zu den Stammfunktionen (PD Dr. iur. Hansjörg Seiler, Praktische Fragen der parlamentarischen Oberaufsicht über die Justiz, in ZBI 2000, S. 282 f.).

Die parlamentarische Oberaufsicht gilt aber nicht uneingeschränkt. Sie hat sowohl den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 75 KV) wie auch den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu beachten (Art. 102 KV). So hat der Landrat zwar zu überwachen, dass Recht gesprochen wird, nicht aber wie Recht gesprochen wird. Zur materiellen Überprüfung der Rechtsprechung steht der justizinterne Instanzenzug zur Verfügung. Keinesfalls darf auf Einzelfallentscheide inhaltlich eingewirkt werden (Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern, 2004, S. 471). Die Aufsicht muss einerseits die richterliche Unabhängigkeit schützen, andererseits darf ihre eigene Tätigkeit die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen (vgl. Parlamentarische Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte, Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates, vom 28. Juni 2002, Ziff. 3).

Die Justizaufsicht hat sich demnach auf die politische Kontrolle zu beschränken. Sie darf nicht dazu führen, dass die Aufsichtsbehörde an Stelle der verfassungs- und gesetzesrechtlich zuständigen Instanzen Justizfunktionen ausübt, mithin keine sachliche Mitentscheidung im kontrollierten Bereich bewirken. Parlamentarische Justizaufsicht ist folglich auch keine überhöhte Totalkompetenz, die dem Parlament umfassenden Zugriff auf die kontrollierten Behörden eröffnen würde, ebenso wenig wie sie das Parlament zur obersten Fachinstanz im kontrollierten Bereich macht. In der Sache hat Justizaufsicht zudem massvoll zu erfolgen; sie darf die kontrollierten Instanzen nicht derart in ihren Tätigkeiten lähmen, dass sie die durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben nicht mehr sachgerecht wahrnehmen kann (Regina Kiener, Aspekte der parlamentarischen Justizaufsicht im Kanton Bern, in BVR 1997, S. 394).

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die Oberaufsicht des Landrats auf die politische Kontrolle, auf die Kontrolle der formellen Geschäftsführung (sog. äusserer Geschäftsgang) zu beschränken hat. Eine Einmischung in die materielle Rechtsprechungstätigkeit (innerer Geschäftsgang) würde das Prinzip der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Gerichte verletzen.

4. Aufsichtsrecht des Landrats im vorliegenden Fall

Gegenstand des vorliegenden Aufsichtsbeschwerdeverfahrens bildet das Schreiben des Obergerichts vom 19. Oktober 2006 an die Landgerichtspräsidentin. Der Beschwerdeführer rügt vorab eine unzulässige Einmischung der Aufsichtskommission in ein vor unterer Instanz hängiges Strafverfahren. Er macht geltend, mit dem Schreiben habe die Aufsichtskommission hinterrücks und unter Missachtung aller Regeln eines rechtsstaatlichen Verfahrens versucht, einer des Doppelmordes angeklagten Person den von ihr gewählten Pflichtverteidiger zu entziehen. Nicht zutreffend seien zudem die Vorwürfe der Aufsichtskommission, das Strafverfahren als Aufhänger zu nehmen, um vor den Richterwahlen in den Medien darzulegen, die Urner Justiz sei nicht im Stande, ein komplexeres (Straf-)Verfahren innert nützlicher Frist durchzuführen. Dies zeige sich bereits darin, dass er (Rechtsanwalt Stöckli) im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Gerichte gar nichts unternommen habe.

Die Aufsichtskommission betont, der Präsident der Aufsichtskommission habe mit diesem Schreiben im Rahmen seiner Fachaufsichtskontrolle gehandelt. So gehöre es zur Fachaufsicht, Rechtsverzögerungen und Rechtsverweigerungen soweit als möglich zu verhindern und allfällige entsprechende Aufsichtsverfahren zu vermeiden. Betreffend Verfahrensgang sei ein aufsichtsrechtliches Einschreiten angezeigt gewesen, da die Pendenzenlage bei den der Fachaufsicht unterstellten Behörden regelmässig Haupttraktandum der alljährlichen Ge-

schaftsprüfungen durch das Obergericht bilde. Sie verweist zudem auf das im Strafverfahren geltende Beschleunigungsgebot. Im Interesse der Sache sei es auch darum gegangen, dass das Strafverfahren noch von erfahrenen Laienrichterinnen und Laienrichter durchgeführt werden konnte.

Strittig ist im vorliegenden Aufsichtsbeschwerdeverfahren, ob das Obergericht mit dem angefochtenen Schreiben nur seine Fachaufsicht wahrgenommen hat oder ob es sich damit in unzulässiger Weise in das vor Landgericht Uri hängige Strafverfahren eingemischt hat. Materiell stellt sich die Frage, ob es im Rahmen der Fachaufsicht des Obergerichts liegt, dem Landgericht vorzuschreiben, ein Verfahren beförderlich zu behandeln. Der Landrat hat gestützt auf seine Oberaufsicht zu prüfen, ob die Aufsichtskommission ihr Aufsichtsrecht und ihre Aufsichtspflicht gegenüber dem Landgericht Uri in unzulässiger Weise ausgeübt hat.

5. Inhalt der Aufsicht des Obergerichts über das Landgericht Uri

a) Im Allgemeinen

Nach Artikel 55 des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (GOG; RB 2.3221) übt das Obergericht die Fachaufsicht aus über die richterlichen Behörden und die Gerichtsschreiber. Zu diesem Zweck kann es namentlich Inspektionen durchführen, den Geschäftsverkehr prüfen, Akten einsehen und Berichte einfordern. Als Disziplinar massnahmen kann das Obergericht Rügen erteilen, Geldbussen ausfällen, die zeitweilige Einstellung im Amt oder, sofern es sich nicht um Mitglieder des Gerichts handelt, die Entlassung aus dem Amt verfügen (Art. 56 GOG). Diese Fachaufsicht übt die aus Mitgliedern des Obergerichts gewählte Aufsichtskommission aus (Art. 57 GOG).

Die Aufsicht des Obergerichts über die richterlichen Behörden erstreckt sich jedoch nicht auf die Entscheidungen unterer Gerichtsinstanzen. Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 30 BV, Art. 102 Abs. 2 KV und Art. 6 EMRK) gilt nicht nur gegenüber anderen Staatsgewalten. Die Unabhängigkeit gilt auch gegenüber höheren Gerichten. Diese dürfen sich nicht in die Rechtsprechungstätigkeit unterer Gerichte einmischen (Walter Haller/Alfred Kölz, Allgemeines Staatsrecht, Basel 2004, S. 276 f.). Dies wird auch in Artikel 2 Absatz 2 GOG festgehalten.

Ebenfalls nicht erfasst von der Aufsicht durch das Obergericht ist die so genannte Dienstaufsicht, die der Regierungsrat wahrnimmt (Art. 55 Abs. 2 GOG).

b) Zur Rechtsverzögerung

Das Obergericht hat einzuschreiten, wenn der Richter oder die richterliche Behörde gegen Amtspflichten ausserhalb des Rechtsprechungsvorgangs verstossen, beispielsweise wenn richterliche Behörden die Geschäfte ungebührlich verzögern, Rechtsverweigerungen begehen, sich gegen eine Partei oder gegen deren Anwalt ungebührlich benehmen, die Geschäftskontrolle nicht ordentlich führen oder sich anderer Nachlässigkeiten schuldig machen, die die Rechtsprechung beeinträchtigen können (OG-AK-2/97 m.w.H.).

Das Obergericht betont in seiner Stellungnahme, Weisungen seien an das Landgericht Uri keine ergangen, es sei aber angezeigt gewesen, mögliche Vorgehensweisen zur beförderlichen Erledigung aufzuzeigen. Eine unstatthafte Einmischung in ein laufendes Verfahren, wie vom Beschwerdeführer gerügt, sei nicht ersichtlich.

Das angefochtene Schreiben des Obergerichts drängt auf eine beförderliche Erledigung des Strafverfahrens LGS 04 70, das seit beinahe zwei Jahren beim Landgericht anhängig war. Mit Recht verweist die Aufsichtskommission auf das in Artikel 11 der Strafprozessordnung (StPO; RB 3.9222) statuierte Beschleunigungsgebot für Strafverfahren. Danach ist ein Strafverfahren ohne Verzögerung durchzuführen. Wie sich aus den Akten ergibt, hat jedoch offensichtlich nicht das Landgericht Uri zu verantworten, dass zwei Jahre nach der Anklageerhebung durch den Staatsanwalt das Hauptverfahren noch nicht durchgeführt worden ist. Die Hauptverhandlung konnte wegen Nebenverfahren betreffend Ausstand des zuständigen Landgerichtsschreibers und weiteren Ausstandsverfahren nicht durchgeführt werden. Durch die Kündigung von Georg Simmen wurde das vor Obergericht hängige Ausstandsverfahren gegenstandslos und das Obergericht ersuchte das Landgericht, das hängige Strafverfahren möglichst ohne Verzögerung weiterzuführen. Um weiteren Verzögerungen vorzubeugen, rät das Obergericht, die Hauptverhandlung noch vor den Richterwahlen durchzuführen.

Ob die Intervention der Aufsichtskommission zugunsten der Verfahrensbeschleunigung inhaltlich gerechtfertigt war oder nicht, hat der Landrat nicht zu prüfen. Massgeblich ist einzig, dass die Aufsichtskommission damit den Rahmen ihres Aufsichtsrechts gegenüber dem Landgericht nicht gesprengt hat.

c) Zum Vorwurf der unzulässigen Einmischung in die Bestimmung der Pflichtverteidigung und in die Richterwahlen

Der Beschwerdeführer wirft der Aufsichtskommission vor, sie habe mit dem umstrittenen Schreiben versucht, seiner Mandantin ihn als Pflichtverteidiger zu entziehen. Zudem macht

er sinngemäss geltend, die Aufsichtskommission habe sich damit in unzulässiger Weise in die Richterwahlen eingemischt, um die Wahl ihrer Mitglieder nicht zu gefährden.

Anlass zur Kritik seitens des Beschwerdeführers gibt vorab die Feststellung des Präsidenten der Aufsichtskommission, wie vorzugehen wäre, wenn der amtliche Verteidiger erneut Nebenverfahren betreffend Unfähigkeit und evtl. Ausstand gegen die Nachfolge des Gerichtsschreibers einleiten würde. Im angefochtenen Schreiben vom 19. Oktober 2006 findet sich jedoch keine Stelle, die dem Landgericht vorschreiben würde, wie es im Strafverfahren LGS 04 70 zu entscheiden hat. Insbesondere weist die Aufsichtskommission das Landgericht auch nicht an, dem Pflichtverteidiger zwingend das Mandat zu entziehen. Es wird lediglich auf diese Möglichkeit hingewiesen und festgehalten, dass sich allenfalls die Frage der Entziehung des Mandats für den eingesetzten Verteidiger stelle. Dies jedoch nur, falls der Verteidiger gegen den oder die neu zuständige Gerichtsschreiber/in wiederum Nebenverfahren einleiten würde, die als trölerisch zu bezeichnen wären. Eine unzulässige Einmischung in die Bestimmung der Pflichtverteidigung und damit in die landgerichtliche Rechtsprechung ist nicht ersichtlich.

Die Aufsichtskommission drängt im angefochtenen Schreiben auf die beförderliche Erledigung des Verfahrens und verweist auf die bevorstehenden Richterwahlen. Wie sich aus der Stellungnahme der Aufsichtskommission ergibt, lag dem erwähnten Termin vom 11. März 2007 die Sorge zu Grunde, dass das Verfahren noch mit erfahrenen Laienrichterinnen und Laienrichter durchgeführt werden kann. Dieser Hinweis fehlt im angefochtenen Schreiben. Anlass des Schreibens war jedoch die Kündigung des zuständigen Landgerichtsschreibers, die Auswirkungen auf das hängige Strafverfahren und das vor Obergericht hängige Ausstandverfahren sowie das im Strafverfahren zu beachtende Beschleunigungsgebot. Aufgezeigt wurden deshalb verschiedene Möglichkeiten, weiteren Verzögerungen vorzubeugen. Eine unzulässige Einmischung in die Richterwahlen ist darin nicht zu erkennen.

d) Schlussfolgerung

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Ausführungen des Obergerichts im angefochtenen Schreiben keine Weisungen an die untere Instanz darstellen, die das Aufsichtsrecht des Obergerichts verletzen. Immerhin ist festzustellen, dass sie eigenartig erscheinen, zumal auch zu jenem Zeitpunkt in keiner Weise der Vorwurf einer Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung durch das Landgericht Uri im Raum stand. Nachvollziehbar ist denn auch, dass das Landgericht Uri das fragliche Schreiben des Obergerichts als „Intervention“ bezeichnet. Aus den Akten ergibt sich jedoch klar, dass das Schreiben auf Grund der Kündigung des zuständigen Landgerichtsschreibers erging und nicht mangels beförderlicher Be-

handlung im Sinne eines aufsichtsrechtlichen Einschreitens der Aufsichtskommission. Die Aufsichtskommission hat aber mit dem umstrittenen Schreiben, entgegen der Auffassung des Aufsichtsbeschwerdeführers, nicht in den Rechtsprechungsvorgang des Landgerichts Uri eingegriffen. Sie hat die beförderliche Erledigung des Verfahrens angeregt und negative Folgen einer Verzögerung aufgezeigt. Damit hat die Aufsichtskommission nicht in gesetzwidriger Weise in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung des Landgerichts Uri eingegriffen und ihr Aufsichtsrecht nicht verletzt. Auch eine Einmischung in die bevorstehenden Richterwahlen lässt sich nicht erkennen.

6. Rechtliche Folgerung

Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Landrats ist vorliegend nicht geboten, auch wenn die Verknüpfung mit dem Wahltermin wegen des fehlenden Hinweises auf die Erfahrung der bisherigen Richterinnen und Richter nicht beabsichtigte Interpretationen auslöste und die vorliegende Aufsichtsbeschwerde provozierte. Das Obergericht hat damit aber, soweit der Landrat das im Rahmen seiner Oberaufsicht prüfen darf, sein Aufsichtrecht gegenüber dem Landgericht Uri nicht überschritten. Der Aufsichtsbeschwerde ist deshalb keine Folge zu geben.

C Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Staatspolitische Kommission dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Aufsichtsbeschwerde wird keine Folge gegeben.
2. Im Aufsichtsbeschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Dieser Beschluss ist schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen an: Rechtsanwalt lic. iur. Walter A. Stöckli, Schmiedgasse 10, 6472 Erstfeld; Obergericht des Kantons Uri, Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf. Zustellung auch an Landgericht Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf.